

Bundesamt für Energie
Sektion Recht und Rohrleitungen
Peter Koch
3003 Bern

27. Januar 2009
rd

Stellungnahme zur Änderung Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) vom 22. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Koch

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes.

Aus unserer Sicht sind der Gebäudeenergieausweis und die Finanzhilfen des Bundes zur energetischen Gebäudesanierungen zwei zentrale Instrumente für die Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudeparks der Schweiz.

Wir gehen daher im Folgenden vor allem auf Art. 9, Abs. 4 (neu) und auf Art. 14, Abs. 3 des Entwurfs für die Änderung des Energiegesetzes ein:

Art. 9, Abs. 4 (neu)

In den Erläuterungen zur Änderung des Energiegesetzes wird die Frage aufgeworfen, wie die Vernehmlassungsteilnehmer den Einsatz des zukünftigen Gebäude-Energieausweises beurteilen und ob sie mittel- und langfristig ein „Obligatorium“ als zweckmässig erachten. Wir sind aufgrund der Erfahrungen in der Europäischen Union der Meinung, dass ein freiwilliger Gebäude-Energieausweis keine Erfolgchancen hat und eine breite Anwendung finden kann. Wir erachten deswegen schon heute die Einführung eines obligatorischen Gebäude-Ausweises als den effektivsten Weg, Hauseigentümer und Mieter breit und auf qualitativ hohem Niveau über die energetische Qualität von Gebäuden zu informieren, Transparenz auf dem Immobilienmarkt zu schaffen und Auskunft über sinnvolle energetische Sanierungen zu geben. Nur mit einem obligatorischen Gebäude-Energieausweis kann ein substanzieller Teil der bestehenden Wohnbauten erreicht und Sanierungen ausgelöst werden. Deswegen schlagen wir vor, dass die Kantone durch das Energiegesetz verpflichtet werden, einen Gebäude-Energieausweis als Obligatorium einzuführen.

Unser Textvorschlag für Art. 9, Abs. 4 (neu) lautet:

Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäude-Energieausweis). Jeder Kanton muss einen obligatorischen Energieausweis einführen.



Für die Gestaltung eines zukünftigen Energieausweises empfehlen wir das Gestaltungskonzept des Bundesamtes für Energie vom 27. März 2008. Mit diesem Gestaltungskonzept wird ein Gebäude-Energieausweis unserer Meinung nach seinen inhaltlichen und funktionellen Ansprüchen gerecht; ein nach diesem Konzept gestalteter Gebäude-Energieausweis kann unserer Meinung nach breit und verständlich über die energetische Qualität eines Gebäudes sowie mögliche energetische Verbesserungen informieren.

Art. 14, Abs. 3

Wir begrüssen, dass der Bund Voraussetzungen dafür schaffen will, dass auch in Zukunft energetische Gebäudesanierungen finanziell gefördert werden können, und dass er Massnahmen trifft, um diese Investitionen auszulösen.

Die jetzige Formulierung von Art. 14, Abs. 3 ist zu wenig flexibel auf die Auslösung von zusätzlichen Investitionen ausgerichtet. Wir schlagen deswegen vor, dass als Kriterium für die Bemessung von Finanzhilfen des Bundes gilt, dass genügend Anreize für Investitionen in energetische Gebäudesanierungen ausgelöst werden sollen, wobei die Vermeidungskosten unter 200 CHF/t CO₂ liegen müssen.

Unser Textvorschlag für Art. 14, Abs. 3 lautet:

Bei den Finanzhilfen nach Artikeln 12 Absatz 2 und 13 gelten als anrechenbare Kosten die nicht amortisierbaren Mehrkosten. Für energetische Gebäudesanierungen sind die anrechenbaren Kosten so zu gestalten, dass genügend Anreize zu Investitionen in energetische Gebäudesanierungen ausgelöst werden, wobei die Vermeidungskosten unter 200 CHF/t CO₂ liegen müssen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER FRAUENBUND SKF

Karin Ottiger
Geschäftsführerin

Rita Bühlmann
Verbandsvorstand
Ressort Politik

